

Datum	29.01.2011
-------	------------

Nr. ¹⁾ :	RA-048/2011
---------------------	-------------

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Thomas Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Kompetenzen Kulturbeirat

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir folgende Frage zu beantworten.

Was ist der Grund dafür, dass der Kulturbeirat in Chemnitz lediglich über die Vergabe von Fördergeldern für Freie Träger berät bzw. beschließt und nicht über die Gelder für Kunstsammlungen, TIETZ oder Theater?

Sehen Sie in der derzeitigen Verfahrensweise in Chemnitz einen Widerspruch zum Kulturraumgesetz (Regelungen für urbane Kulturräume)? Wenn nein bitte ich Sie um eine Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lehmann

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.

Unterschrift (Fragesteller/in)

Ratsanfrage RA-048/2011

Sehr geehrter Herr Lehmann,

der Kulturbeirat berät in Chemnitz über die Vergabe der Mittel der kommunalen Kunst- und Kulturförderung (Titel: Produktuntergruppe 28110 Heimat- und sonstige Kulturräume, Leistungen: Kunst- und Kulturförderung sowie Kulturelle Projekte und Veranstaltungen).

Im Rahmen dieses Etats ist unter Beachtung der Förderrichtlinie eine Vergabe von Zuschüssen an freie Träger bei jährlich unterschiedlicher Antragslage möglich und somit ein entsprechender Beratungs- bzw. Empfehlungsspielraum gegeben, der vom Kulturbeirat wahrgenommen wird.

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Über die Bezuschussung von kulturellen Einrichtungen, die im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz einen eigenen Titel haben, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zur jährlichen Haushaltssatzung nach Vorberatung des Planentwurfes in sämtlichen Fachausschüssen. Diese Entscheidung ist laut Sächsischer Gemeindeordnung alleinig dem Stadtrat vorbehalten.

Ein Widerspruch zum Sächsischen Kulturraumgesetz besteht hier nicht, da nach diesem die Aufgaben der urbanen Kulturräume von den Organen der Gemeinden wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 1 SächsKRG). Die Funktion des Kulturkonventes obliegt somit dem Stadtrat.

Zum Beirat sagt das Gesetz nur, dass Kultursachverständige in einen Kulturbeirat mit beratender Aufgabe berufen werden sollen.

Unter anderem um die Intensionen des Kulturbeirates zu einzelnen Einrichtungen in die Beratung zum Haushalt einfließen zu lassen, wurden in den Kulturbeirat der Stadt Chemnitz neben den Kultursachverständigen auch Vertreter der Fraktionen des Stadtrates berufen.

Der Prozess der Vorberatung in den Fachausschüssen geschieht über den Haushalt als Ganzes. Da seit dem Jahr 2010 die Mittel nach SächsKRG nicht mehr als Zuwendung sondern als Zuweisung fließen, dienen sie insgesamt zur Finanzierung der Aufgaben, die den urbanen Kulturräumen nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz obliegen. Dabei erfolgt keine Zuordnung bzw. Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen und Projekte. Es ist somit im Haushaltsplan auch

nicht darstellbar bzw. sichtbar, wie hoch der Anteil der Kulturraumförderung am Gesamtbetrag ist, mit dem die Stadt Chemnitz die einzelnen Einrichtungen finanziell unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin